


juris-Abkürzung:	FluLärmzustBehV SH 2007	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	22.11.2007	Fundstelle:	GVOBl. 2007, 536
Gültig ab:	21.12.2007	Gliede-	B 2129-4-2
Dokumenttyp:	Verordnung	rungs-Nr:	

**Landesverordnung über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
Vom 22. November 2007**

Zum 09.01.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 2 geändert (LVO v. 24.11.2016, GVOBl. S. 946)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986), in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), und des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zuständig,

1. Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 zuzulassen,
2. die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen nach § 10 festzusetzen und
3. die Höhe der Entschädigung nach § 9 Absatz 5 festzusetzen.

(2) Das Innenministerium ist zuständig, Entschädigungen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen.

§ 2

(1) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Luftfahrtbehörde ist nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zuständig, die erforderlichen Auskünfte, Daten, Unterlagen und Pläne einzuholen, diese auf Plausibilität zu überprüfen und anschließend an die in Absatz 2 genannte Stelle zu übermitteln.

(2) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständig, die von der Landesregierung durch Verordnung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzenden Lärmschutzbereiche zu ermitteln.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 28. September 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 333)^{*)}, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2007

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner

Innenminister

Dr. Christian von Boetticher

Minister

für Landwirtschaft, Umwelt

und ländliche Räume

Dietrich Austermann

Minister

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2129-4-1

© juris GmbH